

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



die Ausbildungsreform ist mit der Zustimmung zur Approbationsordnung durch den Bundesrat im Februar dieses Jahres nun endlich insgesamt auf den Weg gebracht. Die Universitäten stehen in den Startlöchern und werden voraussichtlich bereits zum nächsten Wintersemester erste Master-Studiengänge anbieten. Die PKSH wird diesen Prozess auch weiterhin begleiten, sowohl, was die Akkreditierung der Studiengänge angeht, als auch die Mitarbeit an einer Musterweiterbildungsordnung.

Auch unsere Landespolitik legt zunehmend Wert auf die Expertise der PKSH. So hat es in der letzten Zeit zahlreiche Anfragen zu Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Verordnungen gegeben, über die wir im Folgenden berichten. Außerdem geben wir einen Einblick in das Beschwerdemanagement der Kammer und berichten über den Einsatz innovativer Technik in der Angstbehandlung. Ein weiterer Artikel befasst sich mit häufig gestellten Fragen zur Fortbildungspflicht, die sowohl niedergelassene als auch angestellte Kollegen betreffen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und ein buntes Frühjahr!

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Oswald Rogner
 Präsident

Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen

In den letzten Monaten hat sich die Anzahl von Stellungnahmen gehäuft, die von der PKSH zu unterschiedlichen Gesetz- und Verordnungsentwürfen abgegeben wurden. Einige dieser Stellungnahmen bezogen sich auf Bundesgesetze/-verordnungen (wie z. B. das Ausbildungsreformgesetz oder die Approbationsordnung). Andere wiederum waren von der Politik erbetene Stellungnahmen zu landesspezifischen Themen oder Gesetzen/Verordnungen, wie z. B. dem Hochschulzulassungsgesetz, dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) oder der Landesverordnung für Gesundheitsberufe. Auch der Innenausschuss des Landtages hat von der PKSH eine Expertenmeinung eingeholt zum Thema Schutz von Demokraten gegen rechtsextreme Bedrohungen. Die PKSH wird zunehmend um Rat gefragt und in landespolitische Entscheidungen eingebunden. In allen unseren Stellungnahmen konnten wir deutlich machen, dass der Berufsstand der Psychotherapeuten nicht nur für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung eine bedeutsame Rolle spielt, sondern

auch zu anderen politischen Themen einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Landeskrankenhausgesetz

Die PKSH hat in der Vergangenheit gegenüber der Politik immer wieder gefordert, dass Schleswig-Holstein ein eigenes Landeskrankenhausgesetz verabschiedet, in dem neben Patientenrechten, Patientenschutz und Aspekten des Qualitätsmanagements auch Regelungen für die Einbindung von Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) geschaffen werden. Bisher gibt es in Schleswig-Holstein lediglich ein Ausführungsgesetz zur Krankenhausfinanzierung (AG-KHG). Der aktuelle Kabinettsentwurf für ein landesspezifisches Krankenhausgesetz wird daher von der PKSH ausdrücklich begrüßt.

In unserer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf haben wir deutlich gemacht, dass für eine regelkonforme Versorgung von Patienten in Krankenhäusern mit psychiatrischen und psychosomatisch-psychotherapeutischen

Abteilungen PP und KJP nicht nur für die Stationsarbeit eine wichtige Rolle spielen, sondern auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen explizit im Gesetz erwähnt werden sollten. Weiterhin haben wir gefordert, dass die PKSH als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Vertretung des Berufsstandes der PP und KJP zu den mittelbar Beteiligten gehören sollte, die an den Beratungen des Landeskrankenhausausschusses teilnehmen. Außerdem haben wir angeregt, dass PP und KJP explizit im Rahmen der geregelten Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit Leistungserbringern der ambulanten Versorgung aufgeführt werden sollten.

Maßregelvollzugsgesetz

Auch bei unserer Stellungnahme zum Maßregelvollzugsgesetz haben wir darauf gedrungen, dass die Berufsgruppe der PP in diesem Regelwerk an wesentlichen Stellen explizit aufgeführt wird, da in dem vorliegenden Gesetzentwurf über den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein, trotz des bereits über 20 Jahre geltenden Psychotherapeutengesetzes, unsere

Berufsgruppe überhaupt nicht erwähnt wird. Auch haben wir uns dafür stark gemacht, dass der psychotherapeu-

tischen Versorgung von Patienten im Rahmen des Maßregelvollzugs neben der psychiatrisch-medizinischen ein

höherer Stellenwert in diesem Gesetz zugestanden wird.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Einblicke in das Beschwerdemanagement der PKSH

Eine der wesentlichen Aufgaben der Psychotherapeutenkammern besteht in der Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten durch die Kammermitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Heilberufekammergesetz). Dazu haben alle Kammern eine Berufsordnung (BO) erlassen, welche „die Überzeugung der Kammermitglieder zu ihrem berufswürdigen Verhalten gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit“ darstellen (Präambel der BO der PKSH).

Die Berufsordnung der PKSH ist nach intensiver Vorarbeit des Berufsausschusses und mehrfacher Diskussion in der Kammerversammlung am 26. April 2005 verabschiedet worden. Seitdem ist sie in einigen Punkten (z. B. durch Ergänzungen nach

Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes bzw. durch Klarstellungen zur Onlinetherapie) präzisiert worden.

Bei der Kammer eingehende Beschwerden werden dahingehend geprüft, ob ein Verstoß gegen eine Norm der Berufsordnung vorliegt. Es handelt sich um ein standardisiertes Verfahren, in welchem, sofern sich die Beschwerde nicht von vornherein als gegenstandslos erweist, in der Regel zunächst das beschwerte Kammermitglied um Stellungnahme gebeten wird. Liegt die Stellungnahme vor, ergeben sich drei Konstellationen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, da ein Verstoß gegen die Berufsordnung nicht gegeben ist.
2. Es liegt ein geringfügiger Verstoß gegen die Berufsordnung vor, der mit Zustimmung des Mitglieds gegen eine Geldauflage eingestellt wer-

den kann.
- 3. Es sind weitere Ermittlungen durch sogenannte Untersuchungsführer erforderlich. Diese fassen das Ergebnis ihrer Ermittlungen in einem Abschlussbericht zusammen. Der Ausgang ist auch hier wieder wie unter 1. und 2. oder, bei schwerwiegenden Verstößen, es erfolgt Anklage durch die Kammer beim Berufsgericht.

Die Anzahl der Beschwerden seit Inkrafttreten der Berufsordnung zeigt Abbildung 1. Sie liegt in den letzten beiden Jahren wieder etwas höher als in den Jahren zuvor, aber immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau, gemessen an gut 1.500 approbierten Kammermitgliedern und, daraus resultierend, aus einer jährlichen Anzahl von Therapiestunden im sechsstelligen Bereich.

Betrachtet man den Ausgang der Beschwerdeverfahren, so zeigt Abbildung 2, dass in über 60 Prozent der Fälle ein Berufsrechtsverstoß nicht nachgewiesen werden konnte.

Eine Sanktion (Einstellung gegen Auflage, Verurteilung durch das Berufsgericht) erfolgte nur in rund 20 Prozent der Fälle, in den übrigen Fällen sind die Vorgänge noch offen oder wurden anderweitig beendet (z. B. durch Rücknahme der Beschwerde, Approbationsrückgabe oder Abhilfe.)

Inhaltlich geht es in vielen Fällen um das Verhalten der Kammermitglieder in der Psychotherapie. Dabei handelt es sich oft um eine unglücklich verlaufene Kommunikation, die jedoch meistens keinen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt. Gravierender sind dagegen immer wieder auftauchende Beschwerden u. a. wegen Verletzung

Anzahl der Beschwerden
2005 - 2019

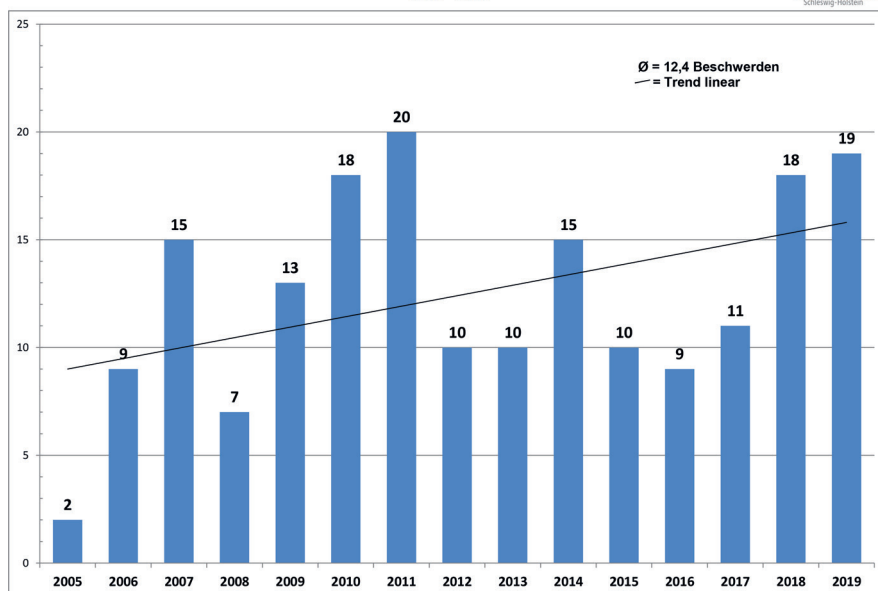


Abbildung 1: Anzahl der Beschwerden 2005–2019

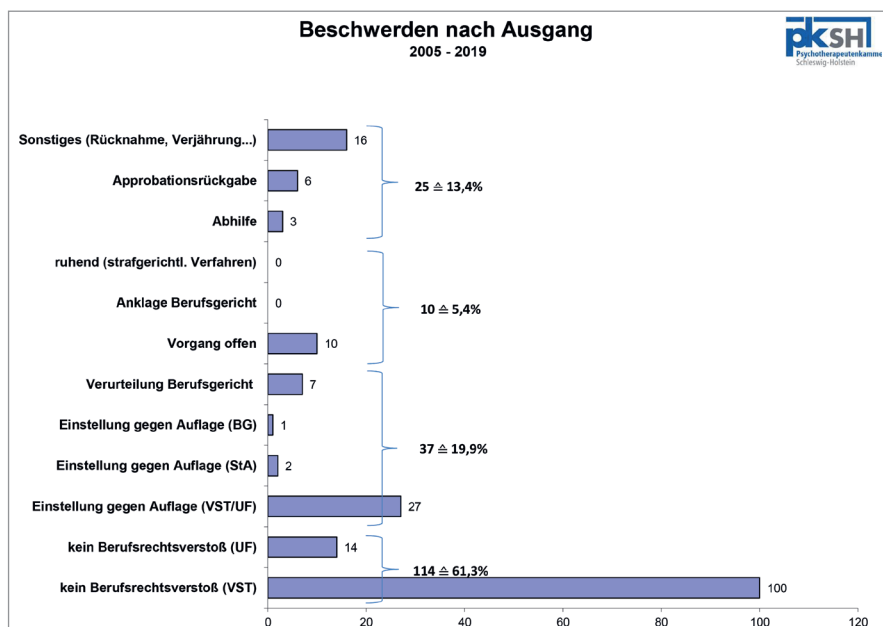


Abbildung 2: Beschwerden nach Ausgang 2005–2019

Michael Wohlfarth
Geschäftsführer

Invirto – Angstbehandlung für Zuhause: Ein Plädoyer für den Einzug innovativer Technik in die Psychotherapie

Invirto ist ein telemedizinisches Behandlungsprogramm für Angstpatienten, das von der Techniker Krankenkasse in Kooperation mit dem Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) angeboten wird. Mithilfe einer Virtual-Reality-Brille (VR-Brille), die über eine App gesteuert wird, soll der Patient lernen, sich schrittweise seiner Angst zu stellen und mit dieser besser umzugehen. Die Exposition findet in einer virtuellen Realität statt und wird von dem Patienten in Eigenregie und entsprechend seinem persönlichen Lerntempo durchgeführt. Das Behandlungsprogramm soll zunächst bei Agoraphobie, sozialer Phobie und Panikstörungen zum Einsatz kommen.

Invirto ist kein reines Selbsthilfeprogramm. Auch wenn der Patient die Konfrontationsübungen selbstbestimmt in seiner häuslichen Umgebung ausführen soll, sind Face-to-Face-Kontakte und eine psychotherapeutische Begleitung durch einen Psychotherapeuten obligatorisch. Zum Behandlungsbeginn findet ein ca. dreistündiges Gespräch zur Di-

agnostik und Indikationsstellung statt. Ein persönliches Abschlussgespräch mit einem Psychotherapeuten am Ende der Behandlung gehört ebenfalls zum Behandlungsprogramm. Während der ca. acht Wochen dauernden häuslichen Übungsphase kann vom Patienten bei Bedarf telefonisch oder per Videoschaltung Kontakt zu einem Psychotherapeuten aufgenommen werden.

Die Konfrontationsübungen mittels VR-Brille können in der häuslichen Umgebung des Patienten durchgeführt werden. Der Patient kann nach eigenem Ermessen voranschreiten oder einzelne Übungen wiederholen. Jede Expositionsübung wird in der App ausführlich beschrieben und auch im Rahmen der App individuell nachbereitet. Positiv zu bewerten ist, dass der Patient bei Problemen und zur Unterstützung der Übungen jederzeit Kontakt zu einem (realen) Psychotherapeuten aufnehmen kann.

Wer schon einmal in einem 3-D-Film gewesen ist oder selbst eine VR-Brille ausprobieren konnte, kann nachempfinden, wie realitätsnah das emotionale Erleben

der Schweigepflicht oder mangelhafter Dokumentation, welche dann auch berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Zur Sensibilisierung für diese berufsrechtlichen Grundpflichten verweisen wir auf einen Workshop im Rahmen des 6. Norddeutschen Psychotherapeutentages der PKS H am 25. April 2020 in Kiel. Näheres dazu auf der Kammerhomepage.

Die mit dem Beschwerdewesen in den Psychotherapeutenkammern befassten haupt- und ehrenamtlich Tätigen treffen sich jährlich zur sogenannten Berufsrechtskonferenz. Dort findet neben Fallbesprechungen ein intensiver Austausch zu aktuellen Aspekten des Berufsrechts statt.

in einer VR-Welt nachgestellt werden kann. Manche angstmachenden Szenarien lassen sich therapeutisch im Alltag nur schwer oder mit einem erheblichen Aufwand umsetzen. Hier kann der Einsatz einer VR-Brille eine sehr gute Alternative oder Ergänzung zu realen Konfrontationsübungen darstellen.

Bei dem Behandlungskonzept Invirto handelt es sich um ein Forschungsprojekt, das durch das ZIP des UKSH wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Behandlungserfolg, Aufwand und Akzeptanz werden systematisch erhoben. Ein Psychotherapeut wird durch dieses Behandlungsangebot nicht ersetzt oder gar überflüssig. Das Programm kann vielmehr sowohl als eine Möglichkeit der Fernbehandlung als auch zur Ergänzung oder als Alternative zu realen Expositionsübungen im Rahmen einer Angststörung eingesetzt werden. Man kann gespannt sein, welchen Zusatznutzen die Einbindung dieser innovativen Technik in die Behandlung von Ängsten für Patienten bringt und welche Patienten davon am meisten profitieren.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Fortbildungspflicht, Nachweispflicht, Sammeln von Fortbildungspunkten

Nach dem Heilberufekammergesetz sind Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten. Diese grundsätzliche Pflicht zur Fortbildung für alle berufstätigen Kammermitglieder hat der Gesetzgeber später für einige um eine besondere Nachweispflicht erweitert. Zunächst waren davon alle in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychotherapeuten betroffen. Mit der Einführung des § 95d in das Sozialgesetzbuch V (SGB V) wurde eine Nachweispflicht im niedergelassenen Bereich über die abgeleisteten Fortbildungen eingeführt. Wenig später folgte die Erweiterung auf in Kliniken und Krankenhäusern angestellte Ärzte und Psychotherapeuten (§ 136b Abs. 3 Satz 1 SGB V). Diese Regelung gilt jedoch nur für die in zugelassenen Krankenhäusern angestellten Kammermitglieder. Auskunft darüber, ob eine Nachweispflicht für Angestellte besteht, kann nur der Arbeitgeber (die Klinikverwaltung) verbindlich erteilen. Für beide Bereiche gleichermaßen gilt, dass alle fünf Jahre der Nachweis darüber erbracht werden muss, dass man seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Üblicherweise erfolgt dies über die bei der Kammer zu erlangenden Fortbildungszertifikate. Sie werden auf Antrag ausgestellt, wenn 250 Fortbildungspunkte im Nachweiszeitraum erlangt worden sind.

In der Regel sind Fortbildungsveranstaltungen für Psychotherapeuten akkreditiert, d. h. von einer Psychotherapeutenkammer in Deutschland vorab anerkannt und mit Fortbildungspunkten versehen worden. Bei derartigen Veranstaltungen kann man sich absolut sicher sein, dass sie auf die Nachweispflicht angerechnet werden. Gleiches gilt für akkreditierte Supervisions- oder Interventionsgruppen, Qualitätszirkel und Balintgruppen. Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden, soweit die Fortbildungen für die psychotherapeutische Berufsausübung

relevant sind. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entspricht. Und in begründeten Einzelfällen kann auch die Berücksichtigung von Fortbildungspunkten für Fortbildungsmaßnahmen beantragt werden, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert worden sind.

Fortbildungspunkte sammeln – oft einfacher als gedacht

Regelmäßig beantragen Kollegen die Ausstellung ihres Fortbildungszertifikates, um damit ihrer Nachweispflicht nachkommen zu können. Die allermeisten Kammermitglieder können unproblematisch den Nachweis darüber führen, dass sie in ihrem Fünfjahreszeitraum ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Dies ist sicherlich darin begründet, dass Psychotherapeuten in der Regel sehr fortbildungsfreudig sind. Sie halten ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand und sind offen für Entwicklungen und Neuerungen. In Fortbildungsnachweisen (Teilnahmebeschei-

nigungen) spiegelt sich der Besuch von Vorträgen, Kongressen, Seminaren und Workshops in hohem Maße wider. Daneben kann in fünf Jahren allein schon durch kontinuierliche Teilnahme an Super- oder Intervision ein beträchtlicher Teil an Fortbildungspunkten zusammenkommen. Sollte außerdem noch kontinuierlich ein Qualitätszirkel oder eine klinische Fallkonferenz besucht werden, wird hierdurch zusätzlich ein weiterer Teil an Fortbildungspunkten erreicht. Allein durch die drei vorab genannten Bereiche kann schon problemlos ein Großteil der notwendigen Fortbildungspunkte erreicht werden. Aber das ist noch nicht alles. Auch durch Fortbildungsbeiträge in Printmedien mit nachgewiesener Lernerfolgskontrolle, durch Online-Fortbildungsmaßnahmen mit Lernerfolgskontrolle und zu guter Letzt durch Selbststudium von Fachliteratur können Fortbildungspunkte bis zu einer festgelegten Obergrenze erworben werden. Den Nachweis darüber zu führen, dass man seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist, ist verhältnismäßig einfach und stellt niemanden vor eine unlösbare Aufgabe.

Heiko Borchers
Vorstandsmitglied



Kammerwahl 2020

16.06. bis 10.07.



Gedenken

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Bärbel Leimich, Husum-Schobüll
geb. 05.04.1937
verst. 15.01.2020

Peter Lembrecht, Husum
geb. 09.07.1949
verst. 15.12.2019

Ruth Moroder-Tischler, Kronshagen
geb. 18.01.1951
verst. 05.01.2020

Geschäftsstelle

Sophienblatt 92–94
24114 Kiel
Tel.: 0431/661199–0
Fax: 0431/661199–5
Mo.–Fr.: 09.00–12.00 Uhr
info@pksh.de
www.pksh.de